



PRESSEMITTEILUNG Nr. 9/24

Luxemburg, den 16. Januar 2024

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-46/23 | Kaili / Parlament und Europäische Staatsanwaltschaft

Aufhebung der parlamentarischen Immunität: Die Klage von Frau Eva Kaili gegen den Antrag der Europäischen Generalstaatsanwältin und die Entscheidung der Präsidentin des Parlaments wird abgewiesen

Auf der Grundlage von Ermittlungen zur Verwaltung der parlamentarischen Vergütungen beantragte die Europäische Generalstaatsanwältin, Frau Laura Kövesi, am 15. Dezember 2022 bei der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Roberta Metsola, die parlamentarische Immunität von Frau Eva Kaili, ehemalige Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, aufzuheben. Frau Metsola entschied, diesen Antrag im Plenum des Parlaments bekannt zu geben und ihn an den Rechtsausschuss zu verweisen.

Frau Kaili beantragt beim Gericht der Europäischen Union, sowohl den Antrag der Europäischen Generalstaatsanwältin als auch die Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments aufzuheben.

Mit seinem Beschluss weist das Gericht die Klage von Frau Kaili in vollem Umfang als unzulässig ab, da die fraglichen Handlungen nicht angefochten werden können. Der Antrag auf Aufhebung der Immunität ist eine vorbereitende Maßnahme, die notwendig ist, um die Wirksamkeit der Ermittlungen zu gewährleisten, wenn die Immunität einer Person ein Hindernis für die sie betreffenden Ermittlungen darstellt. Er führt für sich genommen nicht zur Aufhebung der Immunität von Frau Kaili und kann keine Auswirkungen auf ihre Rechte oder Pflichten haben.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die genannten Handlungen weder einen endgültigen Standpunkt der Europäischen Staatsanwaltschaft zu den gegen Frau Kaili aufgenommenen Ermittlungen noch einen endgültigen Standpunkt des Parlaments zu ihrer Rechtsstellung enthalten. Zudem erzeugen sie keine verbindlichen Rechtswirkungen, die ihre Interessen durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung beeinträchtigen könnten.

Das Gericht stellt fest, dass Frau Kaili bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Parlaments weiterhin den Schutz der vom Unionsrecht gewährten Vorrechte und Befreiungen genießt.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer

Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!

